



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Postfach 1213

83656 Lenggries



Bearbeitet von Beate Hailer	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2589 / -402949	Zimmer 1402	E-Mail Norbert.Leidl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.02.2015	Unser Geschäftszeichen 25-5-3721.7-2015-Brauneck	München, 26.01.2015

- **§ 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);**
- **Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitschirmgeländes „Brauneck“, Gemeinde Lenggries;**
- **Gestattung von Schulflügen am Nordstartgelände;**
- **Ihr Antrag vom 05.02.2015**

Anlage:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die luftrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Anlegung und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes Brauneck vom 25.02.2006 in der Fassung des Schreibens vom 10.11.2006, Az. 25-5, erhält in Ziffer A.III.3.2 folgende Fassung:

„3.2

Am Gleitsegelstartplatz „Nord/Windmessenanlage“ (II.3.2 Strich 1) sind keine Starts bei Turbulenzgefahr gestattet. Starts sind nur bei Nordwind erlaubt.

Nach dem Start ist rechtzeitig Richtung Landeplatz abzdrehen.“

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Im Übrigen bleibt der o.g. Genehmigungsbescheid unberührt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Lenggrieser Gleitschirm Flieger e.V. als Antragsteller.
4. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr von 150 € fest. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

Mit Bescheid vom 01.03.2006 wurde der Haltergemeinschaft Brauneck, bestehend aus dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V. und dem Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V., die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitschirmgeländes „Brauneck“, Gemeinde Lenggries, erteilt. Für den Nordstartplatz wurden in der Auflage Ziffer A.III.3.2 Starts für Ausbildungsflüge ausgenommen.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 wurde von der Haltergemeinschaft Brauneck die Zulassung von Ausbildungsflügen am Nordstartplatz beantragt.

Der Gleitschirmflieger e.V. gab an, dass gerade in der Ausbildung auch für den Nordstartplatz unter Aufsicht von Fluglehrern eine Einweisung erfolgen müsse. Dies würde es den Gleitschirmpiloten nach Lizenzerhalt erleichtern, den Nordstart mit entsprechenden Vorkenntnissen zu nutzen.

Der Antrag wird auch vom DHV Deutschen Hängegleiterverband befürwortet (Siehe E-mail v.19.01.2015). Der DHV ist unter anderem als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen der Luftaufsicht für die Sicherheit an den Fluggeländen zuständig.

Dem Antrag konnte aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Durch diese Genehmigung ist grundsätzlich keine Änderung des Flugbetriebes am Nordstartgelände verbunden. Es werden keine Belange Dritter berührt, so dass eine weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren nicht zu veranlassen war. Es war alleine über die Abwägung von Sicherheitsaspekten zu entscheiden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 5 c) des

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Leidl

Technischer Amtsrat

In Kopie:

Gemeinde Lenggries
Rathausplatz 1
83661 Lenggries

Landratsamt Bad-Tölz Wolfratshausen
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Polizeiinspektion Bad Tölz
Prof.-Max-Lange-Platz 7
83646 Bad Tölz

Deutscher Hänggleiterverband
Schaftlacherstr. 23
83703 Gmund. A. Tegernsee